



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gunter Thiele

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 07. NOV. 2016

Verfahrensweise bei Veranstaltungsgenehmigung mAF0168/16

Sehr geehrter Herr Thiele,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung am 29. Oktober 2016 beantworte ich wie folgt:

„In letzter Zeit kam es wiederholt zu ärgerlichen Verkehrseinschränkungen durch verschiedene Veranstaltungen. So wurden beispielsweise für die Durchführung des eher unbedeutenden Radrennens „Skoda-Velo-Race“ bedeutende Hauptstraßen sowie die Waldschlößchenbrücke samt Tunnel gesperrt, obwohl diese Strecken als Umleitungsrouten für die noch im Bau befindliche Albertbrücke ausgewiesen waren. Trotz Wochenendes führte diese Vorgehensweise zu einem Verkehrschaos und zu erheblicher Verärgerung bei vielen Verkehrsteilnehmern. Seit Montag dieser Woche gibt es aufgrund der Vorbereitungen für die Einheitsfeier erhebliche Verkehrseinschränkungen im Stadtzentrum. Der Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes empfahl deshalb in den Medien u.a. den Umstieg vom Auto auf den ÖPNV. Leider war das am Montagabend kein guter Tipp, da z.B. der Hauptbahnhof per Straßenbahn aus dem Stadtzentrum heraus wegen einer Demonstration über längere Zeit nicht angefahren wurde bzw. das nur mit erheblichen Umwegen möglich war - dies sind nur zwei Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit.“

Daher habe ich folgende Fragen:

1. Nach welchen Prämissen geht die Stadtverwaltung bei der Genehmigung von Veranstaltungen vor, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit der Innenstadt und wichtiger Ziele wie z.B. Bahnhöfe, Verwaltungsstellen, Kultureinrichtungen usw. oder auch bedeutender Straßenabschnitte wie Brücken, Tunnel, Hauptstraßen oder Haupttrassen des ÖPNV?“

Bei der Frage geht es um verschiedene Arten von Veranstaltungsgenehmigungen und -anträgen. Der Schwerpunkt von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum liegt im Rahmen der Genehmigungspflicht des § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung und wird zuständigkeithalber

vom Straßen- und Tiefbauamt bearbeitet. Das betrifft Veranstaltungen im Straßenraum wie beispielsweise Radrennen, Läufe, Festumzüge etc. Nach Eingang entsprechender Anträge nach § 29 Abs. 2 der StVO wird durch das Straßen- und Tiefbauamt als Straßenverkehrsbehörde nach umfassender Beteiligung von Polizeidirektion Dresden, der Dresdner Verkehrsbetriebe AG – soweit diese betroffen sind – und betroffenen Fachbereichen der Stadtverwaltung und gegebenenfalls weiterer Institutionen eine Entscheidung auf straßenverkehrsrechtlicher Basis getroffen. Soweit es keine hinreichenden Versagensgründe gibt, müssen derartige Veranstaltungen erlaubt werden.

Es geht dabei nicht um die klassische Genehmigung der Veranstaltung, sondern um ein Verfahren für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums. Bei besonders großen Veranstaltungen übernimmt die zentrale Veranstaltungsstelle im Ordnungsamt koordinierend die Absprachen.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit einer Veranstaltung im Sinne des Versammlungsgesetzes. Versammlungen sind anzeigepflichtig – aber nicht genehmigungspflichtig. Die Versammlungsanzeige erfolgt im Ordnungsamt, das in diesen Fällen federführend die Koordination und weiteren Absprachen übernimmt. Die erfolgen in enger Abstimmung mit der Polizei Dresden und zum Teil mit betroffenen Anliegern wie Kultureinrichtungen, Kirchen etc.

„2. Wieso werden von der Stadtverwaltung bei der Genehmigung von Veranstaltungen Auswirkungen sich überschneidender Verkehrseinschränkungen offenbar nicht beachtet?“

Dieser Eindruck ist so nicht zutreffend. Im Entscheidungsprozess wird dies beachtet und mit abgewogen.

So gehörte beispielsweise zu den langfristig geplanten Vorbereitungen des 3. Oktobers ein abgestimmtes Verkehrskonzept und Ausweichempfehlungen.

Allerdings kann es, wenn kurzfristig Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsgesetzes angezeigt werden, durchaus dazu kommen, dass sich die Konzepte überschneiden. Der ÖPNV wird durch Versammlungen nicht vollständig eingeschränkt, aber es kommt in aller Regel für eine gewisse Übergangszeit zu Störungen.

In Vorbereitung von Versammlungen werden im Rahmen der Kooperationsgespräche mit den Anmeldern, der Polizei und der Verkehrsträger die Varianten besprochen, von denen der ÖPNV am wenigsten betroffen ist.

Allerdings gilt: Die Flüssigkeit des Verkehrs tritt in der Regel hinter Sicherheitsfragen zurück.

„3. Wie wird die Stadtverwaltung künftig solche Überschneidungen und widersprüchliche Empfehlungen bzw. die Sperrung ausgewiesener Umleitungsstrecken vermeiden?“

Es wird auch künftig nicht auszuschließen sein, dass sich vielfältige Ereignisse innerhalb einer Landeshauptstadt überlagern.

Das zuständige Fachamt – bei Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum vorwiegend das Straßen- und Tiefbauamt, bei Versammlungen das Ordnungsamt – führt, wie oben beschrieben, die Gespräche mit Polizei und DVB und betroffenen Institutionen.

Trotz dieser Vorbereitungen lassen sich Verkehrsbehinderungen nicht ausschließen. Aus diesem Grund werden zum Beispiel Sportveranstaltungen oft auf einen Sonntag gelegt, um Überschneidungen mit dem Berufsverkehr in der Woche zu vermeiden. Zudem werden umfangreiche, veranstaltungsbedingte Verkehrseinschränkungen von vielfältigen Informationen an die Verkehrsteilnehmer begleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert